

S A T Z U N G
über die Benutzung der Grillstelle auf der Freizeitanlage Kohlhütte Siensbach
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2025

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 24.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Waldkirch stellt ihren Einwohnern die Freizeitanlage Kohlhütte incl. Grillstelle als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Freizeitanlage „Kohlhütte“ samt Grillstelle dient der Erholung und Entspannung. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Ortsverwaltung Siensbach.

§ 3 Benutzungsrecht

1. Die Benutzung der Grillstelle auf der Freizeitanlage „Kohlhütte“ ist allen Einwohnern in gleichem Maße gestattet.
2. Ein Anspruch auf Inbetriebhaltung der Grillstelle besteht nicht.
3. Bei Waldbrandgefahr kann das Anzünden und Unterhalten eines Feuers oder offenen Lichtes untersagt werden.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Grillstelle „Kohlhütte“ darf nur in der Zeit von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr benutzt werden.

§ 5 Benutzungsregeln

1. Bei der Benutzung der Grillstelle „Kohlhütte“ sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
2. Die Grillstelle darf nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.
3. Vor Benutzung der Grillstelle ist bei der Ortsverwaltung Siensbach eine Genehmigung einzuholen.

4. Die Anfahrt mit Fahrzeugen ist grundsätzlich möglich, Parkplätze stehen jedoch nur in begrenzter Zahl zur Verfügung. Das Parken auf den angrenzenden Grundstücken ist verboten!
5. Auf der Freizeitanlage samt Grillstelle ist insbesondere untersagt:
 - a. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen, bzw. sonst übermäßigen Lärm zu verursachen, der geeignet ist, andere dadurch erheblich zu belästigen;
 - b. die Grillstelle ohne vorherige Anmeldung bei der Ortsverwaltung Siensbach zu benutzen,
 - c. außerhalb der installierten festen Grillstelle Feuer anzumachen oder zu grillen,
 - d. die Grillstellen zu verlassen, ehe Feuer und Glut gelöscht sind und die Grillstelle gereinigt ist,
 - e. Hunde frei umherlaufen zu lassen,
 - f. als Halter oder Führer eines Hundes abgelegten Hundekot liegen zu lassen,
 - g. Müll, Unrat oder Verzehrreste zurückzulassen.
 - h. das übernachten in Zelten

§ 6 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Grillstelle "Kohlhütte" wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von € 25,- erhoben.
2. Gebührenschuldner ist diejenige Person, die die Anmeldung für die Grillstelle vornimmt.
3. Die Gebühr wird nach Erhaltung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
4. Für die übrigen Einrichtungen der Freizeitanlage werden keine Gebühren erhoben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen bis zu € 500,-- kann nach § 142 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 auf der gesamten Freizeitanlage

- a. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bez. sonst übermäßigen Lärm verursacht, der geeignet ist, andere dadurch erheblich zu belästigen,
- b. die Grillstelle ohne vorherige Anmeldung benutzt,
- c. außerhalb der installierten festen Grillstelle Feuer anmacht oder grillt,
- d. die Grillstelle verlässt, ehe Feuer und Glut gelöscht sind,
- e. Hunde frei rumlaufen lässt,
- f. als Halter oder Führer eines Hundes abgelegten Hundkot nicht unverzüglich beseitigt,
- g. Müll, Unrat oder Verzehrreste nach dem Aufenthalt zurücklässt.
- h. in Zelten übernachtet

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung vom 24.06.2020 ist öffentlich bekannt gemacht im „Elztäler Wochenbericht“ Nr. 27 am 02.07.2020. Sie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (03.07.2020).

Die 1. Änderungssatzung vom 17.12.2025 ist öffentlich bekannt gemacht im „Elztäler Wochenbericht“ Nr. 52 am 23.12.2025. Sie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (24.12.2025).